

Beschluss über die Änderungen des Normalarbeitsvertrages für das im Verkauf beschäftigte Personal des Detailhandels

vom 13.03.2019

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu: –
Geändert: –
Aufgehoben: –

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 10 Absatz 1 Ziffer 10 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch;

eingesehen Artikel 359a des Schweizerischen Obligationenrechtes;
nach Anhören der interessierten Wirtschaftskreise;

eingesehen, dass betreffend den im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten Entwurf der Änderungen innert der gesetzten Frist keine Bemerkung eingegangen ist;

auf Antrag des für das Soziale zuständigen Departements,

beschliesst:

I.

Art. 1

¹ Der Normalarbeitsvertrag für das im Verkauf beschäftigte Personal des Detailhandels des Kantons Wallis vom 10. Juli 1985 wird wie folgt abgeändert:

Artikel 13 Absatz 3 Löhne

Die Minimallöhne des Normalarbeitsvertrages werden, gemäss nachstehender Skala, erhöht und stabilisiert auf den Landesindex der Konsumentenpreise Ende Oktober 2018, mit Inkrafttreten am 1. Januar 2019.

a) Personal im Verkauf, mit Fähigkeitsausweis oder gleichwertiger Ausbildung:

Ausbildung von zwei Jahren:

im ersten Dienstjahr: Fr. 3'595.-

ab dem 3. Dienstjahr: Fr. 3'748.-

Ausbildung von drei Jahren:

im ersten Dienstjahr: Fr. 3'778.-

ab dem 3. Dienstjahr: Fr. 3'983.-

b) Personal im Verkauf, ohne Ausbildung:

im ersten Dienstjahr am 18. Jahre alt: Fr. 3'310.-

c) Aushilfspersonal im Stundenlohn, im ersten Dienstjahr:

qualifizierte: Fr. 20.25.-

nicht qualifizierte: Fr. 18.25.-

Art. 2

¹ Vorbehalten bleiben die bei Inkrafttreten dieser Bestimmungen für den Arbeitnehmer bereits bestehenden günstigeren Bedingungen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Vorliegender Gesetzgebungsakt tritt rückwirkend per 1. Januar 2019.

Sitten, den 13. März 2019

Die Präsidentin des Staatsrates: Esther Waeber-Kalbermatten

Der Staatskanzler: Philipp Spörri